

Tarifvertrag für den Aachener Steinkohlenbergbau

vom 1. November 1922.

Zwischen dem Arbeitgeberverband für den Aachener Steinkohlenbergbau und den durch die unterzeichneten Bergarbeiterverbände vertretenen gewerkschaftlichen Organisationen ist folgender Tarifvertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Geltungsbereich.

1. Der Vertrag hat Geltung für alle dem Arbeitgeberverband für den Aachener Steinkohlenbergbau angeschlossenen Zechen einschließlich der mit ihnen örtlich und organisch zusammenhängenden Nebenbetriebe.

2. Sonderabmachungen von der einen oder anderen Seite, die den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderlaufen, dürfen nicht getroffen werden.

3. Der Vertrag gilt auch für die Zwischenunternehmer und ihre Arbeiter, die auf den in den Geltungsbereich fallenden Zechen unter Tage bergbauliche Arbeiten verrichten. Er erstreckt sich ferner auf die im Bergwerksbetriebe beschäftigten Zwischenunternehmer und ihre Arbeiter über Tage insoweit, als sie nicht dem Tarifvertrag eines anderen Berufes unterliegen.

4. Die Zechen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß die Zwischenunternehmer für diejenigen Arbeiter, die keinen anderen Berufstarif haben, den Zechentarif anerkennen.

§ 2. Arbeitszeit.

1. Die Schichtzeit unter Tage einschließlich Ein- und Ausfahrt beträgt für jeden einzelnen Mann vom Betreten bis zum Verlassen des Förderkorbes sieben Stunden. An Arbeitspunkten mit einer Temperatur von mehr als 28 Grad Celsius beträgt die Arbeitszeit vor Ort 5 Stunden, die Schichtzeit 6 Stunden.

Bei Schachttaufen sollen in schwierigen Fällen besondere Abmachungen über die Arbeitszeit in der Arbeitsgemeinschaft getroffen werden. Bei normalen Verhältnissen gilt die normale Arbeitszeit.

2. Wegen etwaiger Verkürzung der Arbeitszeit vor besonders nassen oder schlecht bewetterten Arbeitsstellen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes und die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes.

3. Die Arbeitszeit über Tage beträgt für erwachsene Arbeiter 8 Stunden, wobei feste Pausen nicht eingerechnet werden. Die bisherigen Pausen können nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung verändert oder verlegt werden. Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen werden als Arbeitszeit bezahlt.

4. Werden Tagesarbeiter unter Tage die ganze Schicht beschäftigt, so gilt auch für sie die unterirdische Schichtzeit. Für Untertagearbeiter, die vorübergehend über Tage die ganze Schicht beschäftigt werden, gilt die Übertagearbeitszeit.

5. Für die Sonntagsarbeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3. Überstunden, Übersichten, Sonn- und Feiertagsarbeit.

1. Werden aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls Überstunden und Übersichten notwendig, so sind die für die betreffende Beschäftigung in Frage kommenden Arbeiter möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.

2. Für Zeiten, in denen die Bedingungen für die Leistung von Überarbeit aus Gründen des Allgemeinwohls durch Vereinbarung zwischen den Tarifparteien geregelt sind, sind davon abweichende Vereinbarungen unzulässig.

Darunter ist ein Vollsetzen der Wagen nach der Schicht, das Aufwältigen eines Bruches, Beladen sich leicht erhitzender Kohle usw. in bisheriger Übung nicht zu verstehen.